

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 612 Abs. 1, §§ 133 und 157; ZPO § 287 Abs. 2,
§ 551 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 569/77
Urteil des BAG vom 6. Juni 1979

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 569/77

6 Sa 146/76 Berlin

Verkündet am
6. Juni 1979

gez. Zeuner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Juni 1979 durch die
Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter
Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter
Liebsch und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. April
1977 - 6 Sa 146/76 - in der Kostenentscheidung
und insoweit aufgehoben, wie es über die Wider-
klage entschieden und die Klage in Höhe von
4.300,30 DM netto abgewiesen hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1903 geborene Klägerin ist Rentnerin. Seit Dezember 1969 war sie in dem Privataltenheim des Beklagten beschäftigt. Zunächst arbeitete sie als Köchin bei einer Arbeitszeit von 9 bis 14.00 Uhr. Hierfür erhielt sie eine monatliche Vergütung von 600,-- DM netto. Ab 1. Juli 1970 übernahm sie zusätzlich die Aufgaben einer Haushaltshilfe. Dadurch erhöhte sich ihre Barvergütung auf monatlich 1.000,-- DM netto; außerdem erhielt sie freie Kost und Logis.

Vor der für die Zeit vom 11. Juni bis 11. Juli 1971 geplanten Urlaubsreise der Klägerin erklärte der Beklagte, sie brauche nach dem Urlaub ihre Arbeit nicht wieder aufzunehmen.

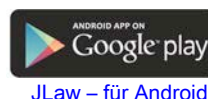
In einem Vorprozeß (ArbG Berlin 36 Ca 307/71) hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis erst mit dem 30. September 1971 beendet worden ist; außerdem hat sie Arbeitsentgelt für die Monate Juli bis September 1971 sowie Vergütung für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Mehrarbeit in der Zeit vom 11. Dezember 1969 bis 30. Juni 1971 verlangt.

Die Klägerin klagte zunächst einen Teilbetrag von 2.000,-- DM ein. Sie erzielte hierüber am 5. August 1971 ein Versäumnisurteil und erhielt den Betrag von dem Beklagten im Zuge der von ihr betriebenen Zwangsvollstreckung. Nachdem der Beklagte gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, erweiterte die Klägerin ihre Klage auf die Zahlung weiterer 30.678,-- DM netto. Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 19. Januar 1972 den Beklagten zur Zahlung von 207,-- DM netto verurteilt und im übrigen die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils abgewiesen. Der Beklagte hat aufgrund dieses Urteils 102,-- DM netto gezahlt, in Höhe von 105,-- DM aber mit Gegenansprüchen aufgerechnet. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil, soweit es die Klage abgewiesen hat, abzuändern und den Beklagten zu verurteilen an sie weitere 12.500,-- DM zu zahlen.

-3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Vorverfahren endete mit einem vor dem Landesarbeitsgericht am 16. Juni 1972 geschlossenen Vergleich. Die Parteien haben diesen Vergleich späterhin einvernehmlich wieder aufgehoben.

Mit der vorliegenden am 25. Januar 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt die Klägerin erneut die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis erst mit dem 30. September 1971 beendet worden sei, sowie die Zahlung von 27.202,92 DM für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und rückständigen Lohn in der Zeit der Kündigungsfrist. Der Beklagte verlangt mit seiner Widerklage die Rückzahlung von 2.000,-- DM, die die Klägerin aus dem Versäumnisurteil des Vorprozesses vollstreckt hat. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zunächst die Klage wegen des Einwands der Rechtskraft als unzulässig abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegten Revisionen wurden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Sache an das Arbeitsgericht zurückverwiesen (BAG Urteil vom 8. Mai 1974 - 5 AZR 359/73 -).

Das Arbeitsgericht hat durch rechtskräftiges Teilurteil vom 22. Oktober 1975 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin erst mit dem 30. September 1971 geendet hat, und den Beklagten durch ein weiteres ebenfalls rechtskräftiges Teilurteil vom 5. Mai 1976 zur Zahlung von 3.621,-- DM netto für Urlaubsentgelt und Arbeitsentgelt in der Zeit der Kündigungsfrist verurteilt.

Die Klägerin verfolgt nunmehr die ihr noch nicht rechtskräftig zugesprochenen Zahlungsansprüche in Höhe von 23.581,92 DM weiter. Zu dieser Klageforderung hat sie folgendes vorgetragen:

Im Altenheim des Beklagten habe sie außer ihrer Tätigkeit als Köchin und Haushaltshilfe auch die Arbeiten einer Heimleiterin übernommen und sich um das Wohl und die Pflege der ca. 20 Heimbewohner gekümmert. Dies habe der Beklagte auch gewußt, der in jener Zeit keinen Heimleiter angestellt hatte. Daher sei sie über die gesetzliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig gewesen und habe auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Diese Arbeitszeiten seien mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten worden. Im einzelnen berechnet die Klägerin ihre Klageforderung wie folgt:

In der Zeit vom 1. Dezember 1969 bis 30. Juni 1970 habe sie über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus an allen Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 14.00 Uhr, mit Ausnahme ihrer Urlaubszeit, gearbeitet. In der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 11. Juni 1971 habe sie 7 Tage wöchentlich je 14 Stunden gearbeitet. Im einzelnen stünden ihr daher zu:

- a) für die Zeit vom 1. 12. 1969 bis 30.6. 1970
Anspruch auf Bezahlung der Arbeit an 24 Sonntagen in Höhe von 837,60 DM, von denen sie nur 600,-- DM erhalten habe, so daß sie noch zu erhalten hätte 237,60 DM

darüber hinaus sei in dieser Zeit die Arbeit an 11 Feiertagen nur mit 5,-- DM je Stunde vergütet, der Feiertagszuschlag also nicht in voller Höhe ausgezahlt worden, deshalb stünden ihr noch zu 236,50 DM

- b) für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis 13. Juni 1971, wo sie 1.000,-- DM monatlich erhalten und 14 Stunden täglich gearbeitet habe, stünden ihr für 52 Sonntage (mit jeweils 50 % Zuschlag) 5.962,32 DM
und für 13 Feiertage (mit jeweils 100 % Zuschlag) 1.987,44 DM
zu.

In dieser Zeit habe sie auch an allen Werktagen 14 Stunden täglich gearbeitet. Bei der Berechnung der Überstunden sei der Verpflegungssatz von 207,-- DM als Gehaltsfaktor zu berücksichtigen. Danach stünden ihr zu:

für 241 Werktagen (ohne Sonnabende) für je 6 Stunden (mit 25 % Zuschlag) 11.915,04 DM
und für 48 Sonnabende (mit 25 % Zuschlag) für je 12 Stunden 4.746,24 DM

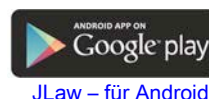
- c) Darüber hinaus stünden ihr für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1971 für 13 Sonntage Zuschläge in Höhe von 50 % für je 14 Stunden täglich zu, also 598,78 DM.

Von diesem Betrag seien entsprechend der getroffenen Vereinbarung über die außergerichtliche Aufhebung des in einem der Vorprozesse geschlossenen Vergleichs 2.000,-- DM abzuziehen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 23.581,92 DM
netto nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Oktober 1971
zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen und widerklagend die Klägerin
zu verurteilen, an ihn 2.000,-- DM nebst 4 % Zin-
sen seit dem 11. November 1974 zu zahlen.

Er hat behauptet, die Klägerin habe allenfalls acht Stun-
den am Tage gearbeitet. Etwaige Überstunden und etwaige Sonn-
und Feiertagsarbeit seien durch die Heraufsetzung des Arbeitsent-
gelts ab Juli 1970 auf 1.000,-- DM netto neben freier Kost und
Logis im gegenseitigen Einvernehmen pauschal abgegolten worden.
Im übrigen sei ein gegebenenfalls bestehender Anspruch der Klä-
gerin auf Bezahlung von Überstunden und Sonn- und Feiertagsar-
beit verwirkt; er habe mit einer derartig hohen Forderung der
Klägerin nicht mehr gerechnet, da hiervon während des Arbeits-
verhältnisses niemals die Rede gewesen sei und die Klägerin erst-
mals nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und im Verlaufe
des Rechtsstreits die Bezahlung von Überstunden sowie Sonn- und
Feiertagsarbeit geltend gemacht habe.

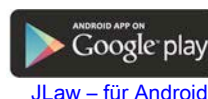
Die Rückzahlung der mit der Widerklage geltend gemachten
2.000,-- DM sei berechtigt, weil die Klägerin aus dem Versäumnis-
urteil des Arbeitsgerichts vom 5. August 1971 vollstreckt habe,
dieses Urteil aber auf Einspruch des Beklagten wieder aufgehoben
worden sei.

Beide Vorinstanzen haben die noch im Streit befindliche
Klageforderung abgewiesen. Der Widerklage hat das Arbeitsge-
richt in vollem Umfange, das Landesarbeitsgericht in Höhe von
1.699,70 DM stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin
ihr Klagebegehren und die Abweisung der Widerklage weiter, wäh-
rend der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

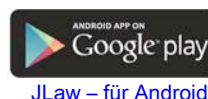
Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt zunächst, die mit der Sache befaßte 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts habe ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Der Beschluß des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts vom 6. Dezember 1976, durch den die Sache der 6. Kammer zugeteilt worden sei, habe gegen den Geschäftsverteilungsplan verstoßen. Diese Rüge greift jedoch nicht durch.

Eine Verletzung des Gebots der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 551 Nr. 1 ZPO) kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Regelung des Geschäftsverteilungsplans willkürlich - nicht lediglich irrtümlich - übergangen worden ist (Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 551 RdNr. 7; Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 37. Aufl., § 551 Anm. 2; vgl. auch BGH NJW 1976, 1688 für die § 551 Nr. 1 ZPO entsprechende Vorschrift des § 41 p Abs. 3 Nr. 1 PatG). Die Revision hat aber eine willkürliche Übertretung des Geschäftsverteilungsplans nicht behauptet. Sie hat vielmehr ausdrücklich offengelassen, aus welchen Gesichtspunkten das Verfahren an die 6. Kammer zurückgegeben wurde. Das rechtfertigt nicht die Rüge der Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO. Der Senat brauchte daher auf die Frage, ob überhaupt eine Übertretung des Geschäftsverteilungsplans vorlag, nicht einzugehen.

II. In der Sache selbst wendet sich die Revision dagegen, daß das Landesarbeitsgericht die Klage, soweit sie 12.500,-- DM brutto zuzüglich 598,78 DM netto (neu geltend gemacht) abzüglich 3.621,-- DM netto (durch Teilurteil des Arbeitsgerichts zuerkannt) übersteigt, für unzulässig erklärt hat, weil insoweit der Einwand der Rechtskraft durchgreife. Dieser Angriff der Revision ist begründet.

Zwar hat die Klägerin im Vorprozeß ihren Antrag gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 19. Januar 1972 insoweit beschränkt, als sie von dem abgewiesenen Teil der Klage in Höhe von 32.471,-- DM (ursprünglicher Klageantrag 32.678,-- DM abzüglich vom Arbeitsgericht zuerkannter 207,-- DM) nur noch



- 7 -

12.500,-- DM weiterverfolgt hat. Damit ist jedoch entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts der übrige Teil nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Einlegung des Rechtsmittels hemmt vielmehr den Eintritt der Rechtskraft für das ganze Urteil, nicht nur für den angefochtenen Teil. Dies folgt u.a. daraus, daß nach ganz herrschender Meinung die Anfechtung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung noch immer auf den ganzen Inhalt des Urteils ausgedehnt werden kann (Münzberg in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 705 RdNr. 4; Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 37. Aufl., Grundz. 1 B vor § 511 m.w.N.; a.A. Grunsky NJW 1966, 1393 - dagegen jedoch Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 705 Fußnote 10 zu Bem. II 2 a). Nur ausnahmsweise kann in diesen Fällen der nicht angefochtene Teil des Klageanspruchs in Rechtskraft erwachsen, wenn sich die Beschränkung des Rechtsmittels auf einen Teil des Klageanspruchs als Rechtsmittelverzicht bezüglich des übrigen Teils darstellt. Hierfür ist allerdings ein eindeutiger Verzichtswille erforderlich. In der bloßen Antragsbeschränkung kann bei Fehlen anderweitiger Umstände eine solche Verzichtserklärung nicht gesehen werden.

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, so kann in der Beschränkung des Berufungsantrags der Klägerin kein Verzichtswille gefunden werden. Die Berufungsschrift vom 17. April 1972 enthält für die Beschränkung des Antrags lediglich die Erklärung, daß "aus Kostengründen.... die Klage nur im Umfang des Berufungsantrags.... aufrechterhalten werden" solle. Dies genügt nicht, um einen endgültigen Verzicht auf die darüber hinausgehenden Ansprüche anzunehmen. Da die Motive für die Antragsbeschränkung ersichtlich nicht in einer vermeintlichen Unbegründetheit des nicht weiterverfolgten Anspruchs selbst liegen, sondern in dem Unvermögen, die Kostenlast im Falle eines Unterliegens zu tragen, ist davon auszugehen, daß die Klägerin bei einer Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse oder bei einem ihr günstig erscheinenden Verlauf des Rechtsstreits ihre ursprüngliche Beschränkung des Berufungsantrags noch einmal überdenken wollte. Diese Möglichkeit wollte sie sich im Zweifel nicht abschneiden. Das widerspricht aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

der Annahme eines eindeutigen Verzichtswillens.

Nach alledem durfte das Landesarbeitsgericht Klageansprüche nicht wegen des Einwands der Rechtskraft als unzulässig abweisen.

III. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar, so daß sie in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufgehoben werden mußte.

1. Der Senat geht mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß das vereinbarte Entgelt von 1.000,-- DM netto monatlich zuzüglich Kost und Logis eine Pauschalabgeltung für die anfallende und übernommene Tätigkeit darstellt. Ein Anspruch auf eine besondere Vergütung von Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ließe sich daher, da eine Vereinbarung über die Arbeitszeit der Klägerin nicht vorhanden war, nur auf § 612 Abs. 1 BGB stützen. Danach gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies ist im vorliegenden Falle jedoch, jedenfalls soweit die Tätigkeit der Klägerin als Köchin und Haushaltshilfe in Betracht kommt, nicht der Fall.

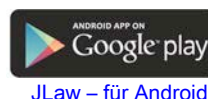
Die Klägerin erhielt für diese Tätigkeiten einen Monatslohn. Diese Form der Entlohnung entspricht der Besonderheit des Arbeitsplatzes der Klägerin, der dadurch gekennzeichnet ist, daß bei ihm Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Freizeit nicht von vornherein klar abgrenzbar waren. Bei dieser Art der Tätigkeit ist es den Umständen nach angemessen, daß die Arbeitsleistung nicht nach Stunden, sondern monatlich durch einen Pauschallohn abgegolten wird, wobei die gesamte nach der Vereinbarung vorgesehene Arbeit bei der Bemessung des Entgelts mitberücksichtigt wird.

Dieser Monatslohn war aber nach den Umständen des Streitfalls nur für die Tätigkeit der Klägerin als Köchin und Haushaltshilfe gedacht. Als Köchin erhielt sie bereits vor dem 1. Juli 1970 600,-- DM netto monatlich. Nach dem Weggang der Zeugin F, die als Haushaltshilfe tätig war und

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hierfür einen Monatslohn von 350,-- DM netto erhielt, wurde der Pauschallohn der Klägerin offensichtlich nur im Hinblick auf diese zusätzliche Tätigkeit als Haushaltshilfe auf 1.000,-- DM netto erhöht. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht daher zu Recht die Klage für unbegründet gehalten.

2. Dagegen hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung des Arbeitsvertrages - insbesondere hinsichtlich des Umfangs der durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Tätigkeiten - nicht die Arbeiten berücksichtigt, die die Klägerin außerhalb der Beschäftigung als Köchin und Haushaltshilfe geleistet hat. Dies hat die Revision mit Recht gerügt. Das Berufungsgericht hat insoweit für die Auslegung beachtliche Umstände unberücksichtigt gelassen und damit gegen §§ 133 und 157 BGB verstoßen.

Das Landesarbeitsgericht geht von der bis zum 30. Juni 1970 ausgeübten Tätigkeit der Klägerin als Köchin aus, die vereinbarungsgemäß mit fünf Stunden täglich angesetzt worden war und kommt unter Berücksichtigung der nach dem Ausscheiden der Zeugin F zusätzlich übernommenen Arbeit als Haushaltshilfe zu dem Ergebnis, daß an Werktagen eine siebenstündige Arbeitszeit nicht überschritten wurde. Diese Betrachtung läßt eine angemessene Berücksichtigung der Zeugenaussagen vermissen, die der Klägerin bescheinigen, sie habe auch außerhalb der Tätigkeit als Köchin und Haushaltshilfe Arbeiten verrichtet, die für das Wohl der Bewohner des Altenheims erforderlich waren. Da ein Heimleiter in dieser Zeit nicht vorhanden war und der Beklagte sich darauf beschränkte, lediglich über Mittag zum Essen ins Heim zu kommen bzw. sich Essen zu holen und dabei allgemeine Fragen nach dem Ablauf des Heimbetriebs zu stellen, liegt auch nach den gesamten Umständen die Annahme nahe, daß die Klägerin die dringenden Aufgaben bei der Führung des Heims erledigte. Hierzu gehörte, wie die Zeugin Dr. Sch (Bl. 208 VorA) ausgesagt hat, die Überwachung der regelmäßigen Einnahme ärztlich verordneter Medikamente und die Verständigung eines Arztes, wenn dringende ärztliche Hilfe erforderlich war. Nach den Angaben der Zeugin M (Bl. 180 VorA) hat die Klägerin auch einmal die Feuer-



wehr angerufen, um die Einlieferung eines Heimbewohners in das Krankenhaus zu veranlassen. Die Zeugin Schm (Bl. 180 VorA) hat bekundet, daß sich die Heimbewohner an die Klägerin wandten, wenn sie irgend etwas wollten, wobei ihnen dann die Klägerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich war. Die Zeugin F (Bl. 89 d. A. 36 Ca 307/71) hat ausgesagt, daß die Klägerin Interessenten für das Heim die Räumlichkeiten zu zeigen und über den Abschluß der Pensionsverträge zu verhandelt hatte. Bei einigen Heimbewohnern hat die Klägerin unter Duldung des Beklagten auch die Pensionspreise kassiert und die Beträge quittiert.

Diese Zeugenaussagen haben auch das Arbeitsgericht in seinem Teilurteil vom 22. Oktober 1975 veranlaßt, die Klägerin als Angestellte einzustufen. Mit diesen von den Zeugen behaupteten Tätigkeiten, die auch die Arbeitszeit der Klägerin beeinflußt haben mußten, hat sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt. Zwar hat das Landesarbeitsgericht mit Recht betont, daß bei dem Arbeitsplatz der Klägerin Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Freizeit nicht klar voneinander abgrenzbar seien. Dies kann aber nicht dazu führen, eine zusätzliche Vergütung für die genannten Tätigkeiten nach § 612 Abs. 1 BGB zu verneinen. Wenn eine vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist - hierfür spricht im vorliegenden Falle vieles - muß das Tatsachengericht die Höhe der Forderung nach § 287 Abs. 2 ZPO schätzen. Hierbei muß es jedoch alle Umstände, auch die von den Zeugen vorgetragenen, würdigen.

Die Würdigung aller Umstände liegt vorwiegend auf tatsächlichem Gebiet und erfordert zudem noch tatsächliche Feststellungen. Deshalb ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, in der Sache selbst abschließend zu entscheiden. Der Prozeß muß daher nach § 565 Abs. 1 ZPO an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dem Beklagten darf auch nicht die Gelegenheit abgeschnitten werden, sich zu diesen bisher in dieser Form nicht erörterten Punkt zu äußern.

3. Der Senat ist indessen der Auffassung, daß die neben der Tätigkeit als Köchin und Haushaltshilfe geleistete Arbeit nicht entfernt das von der Klägerin behauptete Ausmaß angenommen haben kann. Er hält daher schon jetzt einen Teil der Klageforderung in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht für abweisungsreif. Dies schon jetzt auszusprechen und nicht dem abschließenden Urteil zu überlassen, wird wegen der langen Dauer des Rechtsstreits und dem hohen Alter der Parteien für erforderlich gehalten, um schon nach dem gegenwärtigen Streitstand den Rechtsfrieden so früh und so weit wie möglich wiederherzustellen.

Die Ansprüche der Klägerin aus ihrer mit dem pauschalen Monatsentgelt von 1.000,-- DM netto noch nicht abgegoltenen Arbeit außerhalb der Tätigkeit als Köchin und Haushaltshilfe können für den gesamten Zeitraum vom 1. Juli 1970 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses 6.000,-- DM nicht überschreiten. Abzüglich des von ihr bereits vollstreckten Betrags von 2.000,-- DM und unter Hinzurechnung des vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Betrags von 300,30 DM ergibt sich der im Urteilstenor ausgewiesene Betrag von 4.300,30 DM netto. Die darüber hinausgehende Klageforderung mußte abgewiesen werden.

Der Betrag von 4.300,30 DM bildet zugleich den Rahmen, innerhalb dessen das Landesarbeitsgericht nach Zurückweisung über eine zusätzliche Entgeltzahlung noch zu entscheiden hat. Bei der Abgrenzung dieses Rahmens ist der Senat davon ausgegangen, daß die zusätzliche Arbeit der Klägerin in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinesfalls mehr als die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch genommen haben kann, die die Klägerin für die ausdrücklich vereinbarte Tätigkeit als Köchin und Haushaltshilfe benötigte. Dies wäre aber bei einem zusätzlichen Entgeltanspruch von über 6.000,-- DM erforderlich gewesen. Für die ausdrücklich vereinbarte Tätigkeit setzt der Senat in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil eine Zeit von 48 Stunden in der Woche an. Nichts spricht dafür, daß die Klägerin diese Zeit zu mehr als der Hälfte überschritten hat. Die Klägerin selbst hat über die Dauer der Arbeitszeit unter-



schiedliche Angaben gemacht; während sie vor Beginn des Rechtsstreits in einem Schreiben an den Beklagten vom 15. Januar 1971 noch eine 12-stündige Arbeitszeit behauptet hat, macht sie jetzt 14 Stunden (auch an den Feiertagen) geltend. Sie hat weder für die eine noch für die andere Behauptung substantiiert vorgetragen, wodurch eine so erheblich über die 48-Stunden-Woche hinausgehende Arbeitszeit verursacht sei. Um das hohe Ausmaß dieser Überstunden zu begründen, hätte es schon näherer Angaben über den Umfang der zusätzlichen Arbeiten bedurft. Der Senat hat bei seiner Abgrenzung des nach der Zurückverweisung noch übrig bleibenden Entscheidungsrahmens ferner berücksichtigt, daß bei der Tätigkeit der Klägerin Arbeitsbereitschaft und Freizeit mit Zeiten tatsächlicher Arbeit vermischt waren, so daß es tatsächlich schwierig, wenn nicht gar ausgeschlossen erscheint, eine vollständige Aufklärung der entscheidungserheblichen Umstände zu erzielen. Der Senat macht daher von der Möglichkeit des § 287 Abs. 2 ZPO Gebrauch, indem er die Höchstgrenze nach freier Überzeugung abschätzt, die genauere Beurteilung nach weiterer Sachaufklärung aber dem Tatsachengericht überläßt.

4. Die Aufhebung und Zurückverweisung bezieht sich auch auf den Streitgegenstand der Widerklage. Wegen des Zusammenhangs mit der Klage und der Verrechnungsmöglichkeit eines begründeten Klageanspruchs gegen den Anspruch der Widerklage wird es für erforderlich gehalten, daß das Landesarbeitsgericht über beide Anspruchsbegehren zusammen entscheidet.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge
Liebsch Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

